

Jugendordnung

Jugendordnung der Schützengesellschaft der Konstanz 1438 e. V.

Auf der Grundlage der Satzung der SG-Konstanz wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der SG-Konstanz. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der SG-Konstanz bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung der SG-Konstanz will durch die Jugendarbeit:

- a) jungen Menschen die Möglichkeit geben, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben,
- b) zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
- c) Befähigung zum sozialen Verhalten fördern,
- d) das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen,
- e) die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausbildung in der Sportart "Sportschießen",
- b) Durchführung von Wettkämpfen,
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten,
- d) nationale und internationale Begegnungen,
- e) Bildungsmaßnahmen usw.,
- f) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.),
- g) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keine Wettkampfsportart betreiben.

§ 4 Grundsätze

Die Jugendabteilung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der SG-Konstanz aus. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitverantwortung ein.

§ 5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) Der Vereinsjugendausschuss

§ 6 Vereinsjugendversammlung

Es gibt Ordentliche und Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird vom Jugendleiter mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet statt,

- a) auf Antrag des Jugendleiters,
- b) wenn ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung dies verlangen,
- c) oder auf Grund eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses.

Die Außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrages mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang / Gemeindeblatt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist (unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten) beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung der SG-Konstanz. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- c) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- e) Wahl des Jugendleiters, des stellvertretenden Jugendleiters und des Jugendsprechers. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muß von der Jahreshauptversammlung der SG-Konstanz mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr (mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten) mit Ausnahme des Jugendsprechers.

§ 8 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Jugendleiter als Vertreter und dem Jugendsprecher.

Der Schützenmeister, der Schatzmeister und der Jugendtrainer sind beratende Mitglieder.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der Jugendsprecher vertritt im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung der SG - Konstanz die Interessen der Jugendlichen insbesondere dem Vorstand gegenüber. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden von der Vereinsjugendversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Jugendsprecher ist die Wiederwahl nur zulässig, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung so wie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 9 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über ihre vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Schatzmeister und dem Vereinsvorstand ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Schatzmeister ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ Gültigkeit, Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jahreshauptversammlung des Vereins entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Konstanz den 31. Okt. 1991